

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2019)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2018, wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Steuerfuss</p> <p>¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern, der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss. Die Höhe der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 77.</p> <p>² Auf den Kapitalsteuern und den Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach Art. 77 wird kein Zuschlag erhoben.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Kapitalsteuern und der Quellensteuern bestimmt sich nach dem Steuerfuss.</p> <p>² Auf den Kapitalsteuern wird ein fester Zuschlag des Vierfachen der einfachen Staatssteuer erhoben. Auf der Gewinnsteuer wird kein Zuschlag erhoben.</p>	
<p>Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p>	<p>Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p>	Art. 5 Abs. 2

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>c) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;</p>	<p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>g) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>
<p>Art. 6 III. Umfang der Steuerpflicht</p> <p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent der Leistungserstellung im Ausland erfolgt.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 7 IV. Steuerausscheidung</p> <p>¹ Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.</p> <p>³ Bei persönlicher Zugehörigkeit können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehaltlich von solchen aus Grundstücken mit inländischen Gewinnen verrechnet werden. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung. In allen übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 8 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Steuerpflichtige Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; steuerfreie Beträge werden ihnen anteilmässig gewährt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und den im Kanton gelegenen Vermögenswerten entspricht. Die Sozialabzüge und Steuerfreibeträge werden nicht gewährt.</p>	
<p>Art. 16 XI. Besteuerung nach dem Aufwand</p> <p>¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. 		

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.</p>		
<p>Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p>	<p>Art. 20 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.</p>	
<p>Art. 23 4. Bewegliches Vermögen</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p>	<p>Art. 23 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen und soweit sie nicht bereits besteuert worden sind. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);</p>	<p>c) (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer²⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);</p>	
<p>Art. 26 7. Übrige Einkünfte</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <p>e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;</p>	<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <p>e) (geändert) die einzelnen Gewinne von über Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;</p>	<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerbar sind auch:</p> <p>e) Aufgehoben.</p>
<p>Art. 27 II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>i) die bei Glücksspielen in Spielbanken erzielten Gewinne, soweit das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <p>i) Aufgehoben.</p>

¹⁾ VStG (SR [642.21](#))

²⁾ VStG (SR [642.21](#))

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<p>k) (neu) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.– aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung.</p>	<p>k) (neu) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹⁾ zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>l) (neu) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>m) (neu) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>n) (neu) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.</p>
<p>Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p>	<p>Art. 29 Abs. 1</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>c) (geändert) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 lit. I bleibt vorbehalten.</p> <p>d) Aufgehoben.</p>	

¹⁾ BGS (SR)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>f) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nicht-erwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen.</p>	<p>f) Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Allgemeines</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>g) die Kosten für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit für nichterwerbstätige Personen, welche Kinder unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut persönlich betreuen oder betreuten. Die Kosten sind in der laufenden oder den zwei folgenden Steuerperioden von den Erwerbseinkünften dieser Person in Abzug zu bringen;</p> <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>e) (geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) Aufgehoben.</p> <p>i) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) (neu) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern) und Geldstrafen; d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.	
Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen ¹ Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	Art. 31 Abs. 1 ¹ Geschäftsmässig begründet sind: a) (geändert) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR ¹⁾ , in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 34 4. Privatvermögen</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p>		<p>Art. 34 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen abgezogen werden können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>
<p>Art. 35 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	<p>Art. 35 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>k) (neu) von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten;</p>	<p>Art. 35 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>k) (neu) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 27 Abs. 1 lit. k–n steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen; von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 27 Abs. 1 lit. l werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<p>l) (neu) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro steuerpflichtige Person, sofern:</p> <p>1.ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</p> <p>2.das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>	
<p>Art. 37 7. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <p>b) die Ausbildungskosten;</p>	<p>Art. 37 Abs. 1</p> <p>¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 38 IV. Sozialabzüge</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:</p> <p>1.für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person Fr. 5 000.–;</p>	<p>Art. 38 Abs. 1, Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) (geändert) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:</p> <p>1.(geändert) für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr Fr. 5 000.–.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:</p> <p>1.(geändert) für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zur Vollendung des 4. Altersjahres Fr. 5'000.–;</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>2. für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen Fr. 6 000.–;</p> <p>3. höchstens weitere Fr. 12 000.– Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und Fr. 2 000.– übersteigen; der Betrag wird um erhaltene Stipendien bis minimal Fr. 6 000.– gekürzt. Die Verordnung bestimmt das Nähere.</p>	<p>2. (geändert) für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 7 000.–.</p> <p>3. (geändert) Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 25. Altersjahr auf Fr. 11 000.–.</p> <p>⁴ Im internationalen Verhältnis werden die Sozialabzüge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.</p>	<p>2. (geändert) für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 4. Altersjahres bis zur Vollendung des 15. Altersjahres Fr. 7'000.–;</p> <p>3. (geändert) für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach Vollendung des 15. Altersjahres bis zur Volljährigkeit sowie für jedes volljährige Kind in der beruflichen oder schulischen Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Fr. 11'000.–.</p>
<p>Art. 47 5. Unbewegliches Vermögen a) Grundsatz</p> <p>² Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein angemessener Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 40 bis 80 Prozent der Aufwendungen.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrnde Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag zum geltenden amtlichen Verkehrswert von 80 Prozent der Aufwendungen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 51 V. Steuerberechnung 1. Steuerfreie Beträge</p> <p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.</p>	<p>Art. 51 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>³ Im internationalen Verhältnis werden die steuerfreien Beträge nur unbeschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt.</p>	
<p>Art. 60 2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.</p>	<p>Art. 60 Abs. 1, Abs. 2</p> <p>¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>d) (neu) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.</p> <p>² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>b) (geändert) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.</p>	
<p>Art. 61 III. Umfang der Steuerpflicht</p>	<p>Art. 61 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechnete juristische Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 62 IV. Steuerauscheidung</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</p>	<p>Art. 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p>² Juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.</p> <p>³ Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz können Verluste aus ausländischen Betriebsstätten vorbehältlich von solchen aus Liegenschaften mit inländischen Gewinnen verrechnen. Erzielt die ausländische Betriebsstätte in den nachfolgenden Jahren Gewinne, erfolgt eine Hinzurechnung zum Gewinn des schweizerischen Unternehmens in dem Geschäftsjahr und dem Ausmass, in welchem die ausländische Betriebsstätte die Verlustverrechnung vornimmt. Gleiches gilt bei der Umwandlung einer Betriebsstätte in eine juristische Person und anschliessender Verlustverrechnung.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 63 V. Steuerberechnung bei anteiliger Steuerpflicht</p> <p>¹ Juristische Personen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht.</p>	<p>Art. 63 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 69 II. Berechnung des Reingewinnes 1. Allgemeines</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;</p>	<p>Art. 69 Abs. 1</p> <p>¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:</p> <p>3. (geändert) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne;</p>	
<p>Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;</p>	<p>Art. 70 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) (geändert) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;</p> <p>f) (neu) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) (neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts; b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) (neu) Bussen (inkl. Steuerbussen und Strafsteuern); d) (neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. 	
	<p>Art. 72a (neu) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p>	
	<p>Art. 72b (neu) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	<p>Art. 72b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (Überschrift geändert)</p>
<p>Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründet sind:</p>	<p>Art. 73 Abs. 1</p> <p>¹ Geschäftsmässig begründet sind:</p>	<p>Art. 73 Abs. 3 (neu)</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen. Die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>	<p>a) (geändert) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR¹⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;</p>	<p>³ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>
<p>Art. 75 7. Verluste</p>	<p>Art. 75 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Beim Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft und beim Wegfall einer Steuerbefreiung nach Art. 66 besteht ein Anspruch auf Verrechnung von Verlusten aus früheren Jahren nur im Ausmass der bisherigen Gewinnbesteuerung.</p>	
<p>Art. 79 b) Kapitalgewinne auf Beteiligungen</p> <p>² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:</p>	<p>Art. 79 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Kapitalgewinne und Buchgewinne infolge Aufwertung nach Art. 670 OR²⁾ werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt: Aufzählung unverändert.</p>	

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 83 6. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,0 Prozent.</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet Fr. 5 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p>	<p>Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der steuerbare Gewinn von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.</p> <p>² Gewinne unter Fr. 20 000.– werden nicht besteuert.</p>	
	<p>Art. 83a (neu) 6a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>	
<p>Art. 84 7. Kollektive Kapitalanlagen</p> <p>¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen beträgt 1,0 Prozent.</p>	<p>Art. 84 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der steuerbare Gewinn von kollektiven Kapitalanlagen wird gesamthaft mit 6,5 Prozent besteuert.</p>	
<p>Art. 85 IV. Verteilung</p> <p>¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Ertrag der Gewinnsteuer der juristischen Personen fällt im Umfang von 55 Prozent an die Gemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines</p>	<p>Art. 87 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.</p>	
<p>Art. 89 3. Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen</p>	<p>Art. 89 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Bei Nutzniessung wird das steuerbare Reinvermögen um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht.</p>	
<p>Art. 96 Minimalsteuer</p> <p>¹ Die juristischen Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promillen des amtlichen Verkehrswertes.</p>	<p>Art. 96 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt eine Hinzurechnung von 80 Prozent der Aufwendungen.</p>	<p>Art. 96 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Juristische Personen entrichten von ihren im Kanton gelegenen Grundstücken eine Minimalsteuer von 2 Promille des amtlichen Verkehrswertes. Für Neu- und Anbauten oder für andere wertvermehrende Investitionen in ein Grundstück, die noch nicht in einer amtlichen Verkehrswertschätzung erfasst sind, erfolgt ein Zuschlag von 80 Prozent der Aufwendungen.</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 97 I. Quellensteuerpflichtige Personen</p> <p>¹ Ausländer und Ausländerinnen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39a unterstehen.</p> <p>² Wer in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und an deren Stelle tretende Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	
<p>Art. 98 II. Steuerbare Leistungen</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p>	<p>Art. 98 Abs. 2</p> <p>² Steuerbar sind:</p> <p>a) (geändert) alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Naturalleistungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile; nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p>	<p>b) (geändert) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung; dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;</p> <p>c) (neu) die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾.</p>	
<p>Art. 100 2. Ausgestaltung</p> <p>³ Die nachträgliche Gewährung von nicht in den Tarifen berücksichtigten Abzügen bleibt vorbehalten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	<p>Art. 100 Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 102 V. Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Art. 103 und 104.</p>	<p>Art. 102 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ AHVG (SR [831.10](#))

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 103 VI. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung 1. Ergänzende ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Die quellensteuerpflichtigen Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterliegt, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz findet Art. 8 sinngemäss Anwendung.</p> <p>² Sie sind in diesem Fall verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.</p>	<p>Art. 103 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu) VI. Nachträgliche ordentliche Veranlagung 1. Obligatorisch (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>a) (neu) ihre Bruttoeinkünfte in einem Steuerjahr einen vom Regierungsrat bestimmten Betrag erreichen oder übersteigen; oder</p> <p>b) (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, für die sie nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p>² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 lit. b müssen das Formular für die Steuererklärung bis 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.</p> <p>⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p>⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 104 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p>¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festzusetzenden Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei ohne Zins angerechnet; zu viel bezogene Steuern werden ohne Zins zurückerstattet.</p> <p>² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.</p> <p>³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt, auch wenn der durch den Regierungsrat festgesetzte Betrag vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.</p>	<p>Art. 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu) 2. Auf Antrag (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 103 Abs. 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p> <p>² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.</p> <p>⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.	
<p>Art. 105 VII. Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung</p> <p>¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.</p> <p>² Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung einer Ehe oder Scheidung von einer Person, welche das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats dem Steuerabzug an der Quelle.</p>	<p>Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Wechsel vom Quellensteuerabzug in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren zum Quellensteuerabzug.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p><i>B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (1.4.2.)</i></p>	<p>Titel nach Art. 106 (geändert) <i>B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz (1.4.2.)</i></p>	
<p>Art. 107 Arbeitnehmer</p> <p>¹ Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person:</p>	<p>Art. 107 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Wer im Ausland wohnt, unterliegt für die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn diese Person:</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält.</p> <p>² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 99 und 101 berechnet. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.</p>	<p>b) (geändert) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhält; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>c) (neu) Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG¹⁾ erhält, für diese Leistungen.</p> <p>^{1bis} Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 39b unterstehen.</p> <p>² Der Steuerabzug wird gemäss den Tarifen nach Art. 99 ff. berechnet.</p>	
<p>Art. 108 Künstler, Sportler, Referenten</p> <p>³ Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 108 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Gewinnungskosten betragen:</p> <p>a) (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;</p> <p>b) (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.</p>	

¹⁾ AHVG (SR [831.10](#))

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 113 Begriffsbestimmung</p> <p>¹ Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person nach Art. 107-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p>Art. 113 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 114 Abgegoltene Steuer</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.</p>	<p>Art. 114 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>Art. 114a (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>¹ Personen, die nach Art. 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz steuerbar ist; b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder 	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<p>c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p> <p>² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>	
	<p>Art. 114b (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p>¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p>	
<p>Art. 118 IV. Interkantonales Verhältnis 1. Ausserkantonale steuerpflichtige Personen</p> <p>¹ Sind die steuerpflichtigen Personen, für welche der Schuldner der steuerbaren Leistung mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton den Steuerabzug vorgenommen hat, nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die Kantonale Steuerverwaltung die abgelieferten Steuern der zuständigen Steuerbehörde des zur Besteuerung befugten Kantons.</p>	<p>Art. 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) IV. Interkantonales Verhältnis (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die örtliche Zuständigkeit und der Anspruch auf die bezogene Quellensteuerbeträge richten sich nach Bundesrecht.</p> <p>² Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat beschliesst, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 119 2. Ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Im Kanton unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen, für die ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug vorgenommen hat, unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz.</p> <p>² Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer ohne Zins angerechnet.</p> <p>³ Zu viel bezogene Steuern werden den steuerpflichtigen Personen ohne Zins zurückbezahlt, zu wenig bezogene von ihnen nachgefordert. Der Regierungsrat bestimmt, bis zu welchen Beträgen auf einen Nachbezug oder eine Rückerstattung verzichtet werden kann.</p>	<p>Art. 119 Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 121 VI. Gemeindeanteile</p> <p>¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit:</p> <p>a) die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;</p>	<p>Art. 121 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen derjenigen Gemeinde zu, in der:</p> <p>a) (geändert) bei Fälligkeit der Leistung die im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. die im Kanton nachträglich ordentlich veranlagten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben;</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>b) die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;</p> <p>d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p>	<p>b) (geändert) bei Fälligkeit der Leistung die Arbeitgeber der im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte haben;</p> <p>d) (geändert) bei Fälligkeit der Leistung die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen tätig sind, Sitz oder Betriebsstätte hat;</p> <p>^{1bis} Für Wochen- und Kurzaufenthalter gilt Abs. 1 lit. a sinngemäss.</p>	
<p>Art. 122 I. Gegenstand</p> <p>² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:</p> <p>d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Art. 122 Abs. 2</p> <p>² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ferner:</p> <p>d) (geändert) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Vereinen, Stiftungen, Korporationen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Gewinne nicht der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung unterliegen; ausgenommen bleiben der Kanton und seine Gemeinden.</p>	
<p>Art. 124 2. Steueraufschiebende Veräusserungen</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:</p>	<p>Art. 124 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben bei:</p>	<p>Art. 124 Abs. 2 (aufgehoben)</p>

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>e) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes mit gleicher Funktion verwendet wird;</p> <p>² Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt steuerbegründend veräussert wird.</p>	<p>e) (geändert) Veräusserung eines betriebsnotwendigen Grundstücks, das im Eigentum einer juristischen Person steht, welche gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. d–h und j von der Steuerpflicht befreit ist, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz gelegenen Ersatzobjektes verwendet wird;</p> <p>g) (neu) Umstrukturierungen im Sinne von Art. 22 sowie Art. 72; vorbehalten bleibt eine nachträgliche Erhebung im Verfahren nach Art. 193 ff., wenn die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 und 4 erfüllt sind.</p> <p>² Bei einer Ersatzbeschaffung gemäss Abs. 1 lit. c–f in einem anderen Kanton wird der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert, wenn dieses Objekt innerhalb von 5 Jahren steuerbegründend veräussert wird.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>
<p>Art. 125 III. Steuersubjekt und Steueranspruch</p> <p>² Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung.</p>	<p>Art. 125 Abs. 2 (geändert) III. Steuersubjekt, Steueranspruch und Fälligkeit (Überschrift geändert)</p> <p>² Der Steueranspruch entsteht mit der Veräusserung und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig.</p>	
<p>Art. 129 b) Aufwendungen</p> <p>² Nicht als Aufwendungen anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung, soweit sie bei der ordentlichen Einkommensveranlagung bereits als Abzug berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Art. 129 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Nicht anrechenbar sind die Auslagen für den Unterhalt und die Verwaltung sowie Aufwendungen, die bereits bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzug berücksichtigt worden sind.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 133 V. Steuertarif</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.</p> <p>⁴ Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzdauer von weniger als</p>	<p>Art. 133 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von mindestens 10 Jahren um 2,5 Prozent für jedes folgende volle Jahr, höchstens aber um 50 Prozent.</p> <p>⁴ Die nach Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von weniger als Aufzählung unverändert.</p>	
<p>Art. 157 Akteneinsicht</p> <p>⁴ Das Akteneinsichtsrecht gilt für die Gemeinden sinngemäss.</p>	<p>Art. 157 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 162 2. Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem OR¹⁾ nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.</p>	<p>Art. 162 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:</p> <p>a) (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Balancen, Erfolgsrechnungen samt Anhängen) der Steuerperiode; oder</p>	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	b) (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR ¹⁾ : Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie die Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.	
<p>Art. 164 4. Aufbewahrungspflicht</p> <p>¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.</p>	<p>Art. 164 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente richtet sich nach Art. 957 ff. OR²⁾.</p>	
<p>Art. 170 3. Eröffnung der Veranlagung</p> <p>³ Die Veranlagungsverfügung wird gleichzeitig der Gemeinde eröffnet.</p>	<p>Art. 170 Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 171 IV. Einsprache 1. Voraussetzung</p> <p>¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können die steuerpflichtige Person und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.</p>	<p>Art. 171 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben.</p>	

¹⁾ SR [220](#)

²⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 175 I. Bei der Erhebung der Quellensteuer 1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere:</p> <p>g) steuerpflichtige Personen, die der nachträglich ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 104 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;</p>	<p>Art. 175 Abs. 1</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren, insbesondere:</p> <p>g) (geändert) steuerpflichtige Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. 103 unterliegen, der Kantonalen Steuerverwaltung alljährlich unaufgefordert zu melden;</p>	
	<p>Art. 176a (neu) 2a. Notwendige Vertretung</p> <p>¹ Die Kantonale Steuerverwaltung kann von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.</p> <p>² Personen, die nach Art. 114a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuer. Art. 171 Abs. 2 gilt sinngemäss.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 177 3. Verfügung</p> <p>¹ Sind die steuerpflichtigen Personen, die Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinden mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p>	<p>Art. 177 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p>a) (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 175 lit. f nicht einverstanden ist; oder</p> <p>b) (neu) die Bescheinigung nach Art. 175 lit. f vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p>	
<p>Art. 178 4. Ablieferung</p>	<p>Art. 178 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins erhoben.</p>	
<p>Art. 180 6. Einsprache</p> <p>¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person, der Schuldner der steuerbaren Leistung und die Gemeinde Einsprache nach Art. 171 erheben.</p>	<p>Art. 180 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Art. 171 erheben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 188 Voraussetzungen</p> <p>² Die Gemeinde kann Beschwerde erheben, wenn sie Einsprache erhoben hat.</p>	<p>Art. 188 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 189 I. Revision 1. Voraussetzungen</p> <p>² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.</p>	<p>Art. 189 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können. Auf ein Revisionsgesuch gemäss Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung wird nicht eingetreten, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinn- oder Einkommensverschiebung ist, welche die antragstellende Person absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.</p>	
<p>Art. 195 3. Kosten und Haftung</p> <p>² Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag der Erbteile.</p>	<p>Art. 195 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Erben haften für die Kosten und die Nachsteuer bis zum Betrag ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.</p>	
<p>Art. 203 I. Behörde</p> <p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.</p>	<p>Art. 203 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Gewinn- und Kapitalsteuern, die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuern und die Quellensteuern werden durch die Kantonale Steuerverwaltung bezogen, die übrigen Staatssteuern nach Weisung der Kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 206 IV. Ausgleichszinsen</p> <p>¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer vorläufigen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;</p>	<p>Art. 206 Abs. 1</p> <p>¹ Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:</p> <p>a) (geändert) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie bis zur Schlussrechnung geleistet hat;</p>	
	<p>Art. 208a (neu) Zahlungserleichterungen</p> <p>¹ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Kantonale Steuerverwaltung für fällige Steuern, Zinsen, Bussen und Kosten die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Die Kantonale Steuerverwaltung entscheidet endgültig.</p> <p>² Zahlungserleichterungen können von angemessenen Sicherheitsleistungen oder von Teilzahlungen abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Zahlungserleichterungen entfallen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p> <p>⁴ Verzugs- und Ausgleichszinsen bleiben bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen geschuldet.</p>	
<p>Art. 221 Pfandrecht an Grundstücken</p>	<p>Art. 221 Abs. 6 (neu)</p> <p>⁶ Der Käufer kann von der Kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern und vom Verkäufer hierfür Sicherstellung verlangen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 222 I. Voraussetzungen</p> <p>¹ Ist bei einer steuerpflichtigen Person eine Notlage entstanden oder würde die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung für sie eine grosse Härte bedeuten, so kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge teilweise oder ganz erlassen sowie stunden.</p>	<p>Art. 222 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses, der Kosten oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte, kann die Kantonale Steuerverwaltung die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Personen beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutezukommen.</p> <p>³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.</p> <p>⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG¹⁾) eingereicht werden.</p> <p>⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.</p>	
	<p>Art. 222a (neu) Ablehnungsgründe</p> <p>¹ Der Steuererlass kann insbesondere dann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</p>	

¹⁾ SR [281.1](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<ul style="list-style-type: none"> a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist; b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat; c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat; d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen und Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat; e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen und Gläubiger bevorzugt behandelt hat. 	
<p>Art. 223 II. Verfahren 1. Entscheid</p> <p>¹ Der Entscheid ist der steuerpflichtigen Person und der Gemeinde mitzuteilen.</p>	<p>Art. 223 Abs. 1 (geändert) II. Verfahren 1. Inhalt des Erlassgesuchs (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Kosten oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	<p>Art. 223a (neu) 2. Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person</p> <p>¹ Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Kantonalen Steuerverwaltung umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.</p> <p>² Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Kantonale Steuerverwaltung beschliessen, auf das Gesuch nicht einzutreten.</p> <p>³ Das Erlass- und das Einspracheverfahren vor der Kantonalen Steuerverwaltung sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.</p>	
	<p>Art. 223b (neu) 3. Untersuchungsmittel</p> <p>¹ Die Kantonale Steuerverwaltung verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.</p>	
	<p>Art. 223c (neu) 4. Entscheid</p> <p>¹ Der Entscheid über den Erlass der Staats- und Gemeindesteuern, der Zinsen, der Kosten oder einer Busse ist der steuerpflichtigen Person mitzuteilen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 224 2. Einsprache und Beschwerde</p> <p>¹ Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person und die Gemeinde Einsprache und Beschwerde erheben.</p> <p>² Über die Beschwerde entscheidet ein Einzelrichter des Obergerichts.</p>	<p>Art. 224 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Gegen den Erlassentscheid kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.</p> <p>² Über die Beschwerde entscheidet der Einzelrichter des Obergerichts.</p>	
<p>Art. 231 2. Bei mehrörtiger Steuerpflicht</p> <p>¹ Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn der auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallende Teil der einfachen Staatssteuer einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.</p>	<p>Art. 231 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Besteht die Steuerpflicht einer Person in mehreren Gemeinden des Kantons, wird zwischen den beteiligten Gemeinden eine Steuerauscheidung vorgenommen, wenn die auf eine Gemeinde, in welcher nur eine beschränkte Steuerpflicht besteht, entfallenden Anteile der steuerbaren Faktoren einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Betrag übersteigen.</p>	
<p>Art. 233 4. Einsprache und Beschwerde</p> <p>¹ Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen können die steuerpflichtige Person und die beteiligten Gemeinden Einsprache und Beschwerde erheben.</p>	<p>Art. 233 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gegen die Festsetzung der Ausscheidungsgrundlagen kann die steuerpflichtige Person Einsprache und Beschwerde erheben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 250 I. Verfahren vor den Steuerbehörden 1. Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Gewinn- und Kapitalsteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.</p>	<p>Art. 250 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Soweit Verletzungen von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehungen die Staatssteuern, bei den Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Gemeindesteuern, betreffen, werden sie durch die Kantonale Steuerverwaltung geahndet.</p>	
<p>Art. 260 4. Strafverfolgungsverjährung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde;</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 245 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>Art. 260 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung verjährt:</p> <p>a) (geändert) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflicht verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale oder kommunale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 261 5. Gerichtliche Beurteilung durch das Obergericht a) Einsprache</p> <p>¹ Die angeschuldigte Person und die Gemeinde können innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben. Die Gemeinde kann eine Beurteilung durch das Obergericht auch bei einer Einstellungsverfügung verlangen, wenn die Strafverfügung oder die Einstellungsverfügung durch die Kantonale Steuerverwaltung erlassen wurde.</p> <p>² Stellt die Gemeinde ein Begehren um gerichtliche Beurteilung, muss dieses einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>	<p>Art. 261 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Die angeschuldigte Person kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Strafverfügung bei der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Beurteilung durch das Obergericht verlangen. Hat die Gemeinde die Strafverfügung erlassen, ist die Einsprache bei dieser zu erheben.</p> <p>² Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 263 c) Anklage</p> <p>¹ Als Anklage gilt:</p> <p>a) die Strafverfügung;</p> <p>b) das Begehren, wenn es von der Gemeinde gestellt und damit bei einer Einstellungsverfügung eine Bestrafung oder bei einer Strafverfügung eine höhere Strafe beantragt wird.</p>	<p>Art. 263 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfügung gilt als Anklage.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 269 Steuerbetrug</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit einer Freiheitsstrafe¹⁾ bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe²⁾ bestraft.</p>	<p>Art. 269 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinn von Art. 243–245 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe³⁾ bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁴⁾ bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.</p>	
<p>Art. 270 Veruntreuung von Quellensteuern</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe⁵⁾ bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe⁶⁾ bestraft.</p>	<p>Art. 270 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe⁷⁾ bis zu drei Jahren oder Geldstrafe⁸⁾ bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.- verbunden werden.</p>	
<p>Art. 271 Verfahren</p>		<p>Art. 271 Abs. 2 (neu)</p> <p>² Vermutet die Kantonale Steuerverwaltung, es sei ein Steuervergehen nach Art. 269 oder Art. 270 begangen worden, so erstattet sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige.</p>

¹⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

²⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

³⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

⁴⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

⁵⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

⁶⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

⁷⁾ Art. 40 f. StGB (SR [311.0](#))

⁸⁾ Art. 34 ff. StGB (SR [311.0](#))

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
<p>Art. 272 Verjährung der Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt haben.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber den Tätern, den Anstiftern oder den Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.</p>	<p>Art. 272 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt fünfzehn Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>	
	<p>Art. 285c (neu) 11. Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen</p> <p>¹ Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... stattgefunden hat, werden im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung besteuert.</p>	
	<p>Art. 285d (neu) 12. Anpassung an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB¹⁾</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 7. Mai 2018	Entwurf Regierungsrat 2. Lesung, 25. September 2018
	III.	
	1. Der Erlass bGS 621.11.1 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012 über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen ¹⁾) wird aufgehoben.	
	2. Der Erlass bGS 621.11.2 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 27. September 2013 über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ²⁾) wird aufgehoben.	
	3. Der Erlass bGS 621.11.3 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 2015 über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ³⁾) wird aufgehoben.	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

¹⁾ [AS 2012 5977](#)

²⁾ [AS 2014 1105](#)

³⁾ [AS 2015 2947](#)